



Sandrainstrasse 3, 3001 Bern
Tel. 031 310 20 10



Josefstrasse 59, 8031 Zürich
Tel. 044 279 71 00



Weltpoststrasse 20, 3015 Bern
Tel. 031 350 21 11

**Kollektivvertrag für die
vorzeitige Pensionierung
im schweizerischen
Marmor- und Granitgewerbe**

7. Schlussbestimmungen

Art. 27 Änderung gesetzlicher Vorschriften

Bei Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, die Auswirkungen auf den vorliegenden Kollektivvertrag haben, verhandeln die Vertragsparteien rechtzeitig über die notwendigen Anpassungen.

Art. 28 Inkrafttreten und Dauer der Konvention

1. Der KVP tritt ab der Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft.
2. Der KVP wird für eine unbeschränkte Dauer abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist mit eingeschriebenem Brief jährlich auf den 30. Juni von den Vertragsparteien gekündigt werden, erstmals auf den 30. Juni 2015.

Zürich und Dagmersellen, 6. Februar 2007

Naturstein Verband Schweiz

Tobias Eckardt

Max Frei

Gewerkschaft Unia

Renzo Ambrosetti

Vasco Pedrina

Albert Germann

Gewerkschaft Syna

Nicola Tamburrino

Werner Rindlisbacher

Der vorliegende Kollektivvertrag wurde vom Bundesrat am 30. Juni 2008 allgemein verbindlich erklärt.

Bern, im Oktober 2008

Art. 23 Stiftungsrat (Stiftung MARMOR)

1. Der Stiftungsrat ist für die Verwaltung verantwortlich.
2. Dem Stiftungsrat obliegt die Verantwortung für die Kontrolltätigkeiten. Er kann diese Kontrolle fachkundigen Gremien übertragen.
3. Der Stiftungsrat erlässt die für die Umsetzung notwendigen Reglemente. Er hört vor der Beschlussfassung die Vertragsparteien an. Das Reglement über die Leistungen und Beiträge der Stiftung für die vorzeitige Pensionierung und der KVP kann nur mit Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden.
4. Das Reglement kann die Einzelheiten betreffend Beitragseinzug, die Leistungsvoraussetzungen und die Leistungsausrichtungen genauer festlegen.

Art. 24 Sanktionen im Falle der Verletzung des Kollektivvertrages

1. Verletzungen von Pflichten aus diesem Kollektivvertrag können durch die Vollzugsorgane mit Konventionalstrafen von bis zu Fr. 20'000.-- geahndet werden. Absatz 2 bleibt vorbehalten.
2. Vertragsverletzungen, die darin bestehen, dass keine oder ungenügende Beiträge abgerechnet wurden, können mit einer Konventionalstrafe bis zur doppelten Höhe der fehlenden Beiträge geahndet werden.
3. Die Fehlbaren tragen die Kontroll- und Verfahrenskosten.
4. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet in keinem Fall von der Pflicht zur Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.
5. Die Konventionalstrafen dienen der Kostendeckung.

Art. 25 Zuständigkeit

1. Für Auslegungsfragen des KVP ist die Paritätische Kommission des Marmor- und Granitgewerbes zuständig.
2. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der französischen Fassung der vorliegenden Konvention, gilt der deutsche Wortlaut.

6. Übergangsbestimmungen

Art. 26 Auszahlung der Leistungen

Die erste vom KVP vorgesehene Leistungsauszahlung erfolgt 6 Monate nach dem in Art. 28 nachfolgend bestimmten Inkrafttreten des KVP respektive dessen AVE.

Allgemeinverbindlich erklärter Kollektivvertrag für die vorzeitige Pensionierung im schweizerischen Marmor- und Granitgewerbe

abgeschlossen zwischen

Naturstein Verband Schweiz (NVS)

einerseits

und der

Gewerkschaft Unia

und der

Gewerkschaft Syna

andererseits

1. Präambel

Der den GAV des Marmor- und Granitgewerbes unterzeichnende Arbeitgeberverband NVS und die Gewerkschaften Unia und Syna, haben im Bestreben, der körperlichen Belastung der Arbeitnehmer im Marmor- und Granitgewerbe Rechnung zu tragen und dem Personal von Baustellen und Werkstätten eine finanziell tragbare Frühpensionierung zu ermöglichen, folgenden **Kollektivvertrag zur vorzeitigen Pensionierung** (nachfolgend **KVP** genannt) abgeschlossen.

2. Geltungsbereich

Art. 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Gesamtarbeitsvertrag gilt für das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Ausnahme des Kantons Freiburg, Bezirke La Sarine, La Broye, La Gruyère, La Veveyse, La Glâne, der italienischsprachigen Gebiete des Kantons Graubünden, die Kantone Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis, Bezirke Sierre, Sion, Herens, St. Maurice, Martigny, Conthey, Entre-Mont, Monthey.
2. Die Parteien des vorliegenden Vertrages können anderen Branchen den Beitritt zum KVP ermöglichen. Diese Verbände können national, kantonal oder regional organisiert sein.

Art. 2 Betrieblicher Geltungsbereich

1. Der Gesamtarbeitsvertrag gilt für alle in- und ausländischen Betriebe und Betriebsteile, die vorwiegend Natursteine bearbeiten, verlegen, versetzen, montieren, lagern und/oder mit Natursteinen Handel treiben sowie für alle selbständigen Akkordanten, Versetz- und Verlegekolonnen.

Ausgenommen sind:

- a) reine Natursteinbrüche, Schotterwerke und Pflastersteinfabrikanten;
- b) Betriebe, die ausschliesslich Bildhauer- und Steinmetzarbeiten ausführen.

Art. 19 Beibehaltung des Anschlusses zur beruflichen Vorsorgeeinrichtung

- 1) Der Rentenberechtigte hat der Stiftung anzugeben, ob er in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben kann oder ob er sich bei der Auffangeinrichtung BVG weiterversichert.
- 2) Die unterstellten Betriebe unternehmen alles Zumutbare, dass der Leistungsbezüger als externes Mitglied der Vorsorgeeinrichtung versichert bleiben kann. Die Vertragsparteien unterstützen sie in diesen Bestrebungen.

Art. 20 Ersatzleistungen im Härtefall

1. Der Stiftungsrat kann den Arbeitnehmern im Härtefall Ersatzleistungen zu sprechen, welche unfreiwillig und auf endgültige Weise aus dem Marmor- und Granitgewerbe ausgeschieden sind (z.B. bei Konkurs des Arbeitgebers, Kündigung, Arbeitsunfähigkeitsentscheid der SUVA oder des Versicherers bei Ausfall im Krankheitsfall).
2. Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der **Stiftung MARMOR** aus.

Art. 21 Gesuchsverfahren und Kontrolle

1. Zum Erhalt der Leistungen hat der Anspruchsberechtigte ein Gesuch zu stellen und seine Berechtigung glaubhaft zu machen.
2. Leistungen, welche von der **Stiftung MARMOR** ausbezahlt worden sind, ohne dass dazu ein Anspruch nach vorliegendem Kollektivvertrag bestanden hat, sind zurückzuerstatten.
3. Das Reglement der Stiftung regelt die Einzelheiten.

5. Vollzug

Art. 22 Stiftung MARMOR

1. Die Parteien vereinbaren die gemeinsame Durchführung im Sinne von Art. 357a Obligationenrecht.
2. Sie gründen zu diesem Zweck die „Stiftung für die vorzeitige Pensionierung im schweizerischen Marmor- und Granitgewerbe (**Stiftung MARMOR** genannt) mit dem Zweck, den vorliegenden KVP zu vollziehen und vollziehen zu lassen und übertragen ihr alle dazu notwendigen Rechte.
3. Die Stiftung MARMOR kann Kontroll- und Inkassoaktivitäten Dritten übertragen, namentlich der paritätischen Kommission, welche für die Kontrolle des GAV Marmor und Granit gebildet wurde.
4. Das Vollzugsorgan des GAV Marmor und Granit meldet der **Stiftung MARMOR** unaufgefordert und unverzüglich alle Verfehlungen gegen die vorliegende Konvention, die es im Rahmen der Vollzugskontrolle des Gesamtarbeitsvertrages feststellt.

Art. 15 Ordentliche Überbrückungsrente

1. Die ordentliche Überbrückungsrente besteht aus: 75 % des vertraglich vereinbarten, durchschnittlichen Jahreslohnes ohne Zulagen, Überstundenentschädigung, etc. (Rentenbasislohn).
2. Die Überbrückungsrente darf jedoch die folgenden Schwellen nicht unter- oder überschreiten:
 - a) 75 % des Rentenbasislohnes, jedoch mindestens Fr. 3'500.- pro Monat.
 - b) 75 % des Rentenbasislohnes, jedoch höchstens Fr. 4'500.- pro Monat.
3. Das Reglement der **Stiftung MARMOR** regelt das Vorgehen, wenn der Jahreslohn in den letzten drei Jahren erheblichen Schwankungen unterlag.

Art. 16 Gekürzte Überbrückungsrente

1. Wer die Voraussetzungen von Art. 13 Abs. 2 erfüllt, erhält eine um 1/20 pro fehlendem Jahr gekürzte Überbrückungsrente.
2. Bei Personen, die wegen einer saisonalen Anstellung, wegen verschiedener Funktionen im Betrieb gemäss Geltungsbereich KVP pro Kalenderjahr eine dem KVP unterstellte Tätigkeit von weniger als 100 % leisten und bei teilzeitangestellten Personen werden die Leistungen gekürzt. Die Summe aller vorangehenden Leistungen, diejenigen der Kasse eingeschlossen, darf jedoch die Höchstrente, auf die der Arbeitnehmer bei einer 100 % - Anstellung einen Anspruch hätte, nicht übersteigen. Die Kasse ist befugt, die Leistungen entsprechend zu kürzen.
3. Bezieht ein Versicherter Leistungen der Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung, hat er lediglich für die verbleibende Arbeitsfähigkeit einen Anspruch auf Leistungen wegen vorzeitiger Pensionierung.

Art. 17 Subsidiarität

Die Überbrückungsrenten können gekürzt werden, wenn sie mit anderen vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen zusammenkommen. Das Stiftungsreglement bestimmt die Einzelheiten der Koordination.

Art. 18 Ausgleich der BVG-Altersgutschriften

Die **Stiftung MARMOR** (Art. 22) übernimmt während der Zeitspanne der Rentenauszahlung die Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung. Dieser Betrag darf 10 % des für die Bestimmung der Übergangsrente für die vorzeitige Pensionierung massgeblichen Rentenbasislohnes nicht überschreiten und ebenfalls nicht höher als 10 % des von der Vorsorgeeinrichtung versicherten Einkommens sein.

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

1. Der Gesamtarbeitsvertrag gilt unabhängig der Lohn- und Anstellungsbedingungen für sämtliche Arbeitnehmer (inbegriffen Werkmeister) der in Art. 2.1. aufgeführten Betriebe und Betriebsteile.
2. Ausgenommen sind:
Lehrlinge, kaufmännisches und technisches Personal sowie höhere leitende Angestellte.

Art. 4 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Parteien reichen unverzüglich nach Abschluss des KVP das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung ein. Sie setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass diese so schnell wie möglich vorliegt.

3. Finanzierung

Art. 5 entfällt

Art. 6 Herkunft der Geldmittel

1. Die Mittel zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geäuft.
2. Für die Finanzierung gilt das Rentenwert-Umlageverfahren. Aus den Beiträgen dürfen nebst angemessenen Reserven lediglich die in den entsprechenden Zeitperioden zugesprochenen Überbrückungsrenten und zu erwartenden Härtefall-Leistungen finanziert werden.
3. Das Stiftungsreglement regelt das Controlling und das Verfahren zur Sicherung des Finanzbedarfs.

Art. 7 Beiträge

1. Der Beitrag der Arbeitnehmer beträgt 1 % des massgeblichen Lohnes. Der Beitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen.
2. Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 1 % des massgeblichen Lohnes.
3. Der AHV-pflichtige Lohn gilt als massgeblicher Lohn.

Art. 8 Modalitäten und Erhebung

1. Der Arbeitgeber schuldet der **Stiftung MARMOR** oder deren Inkassoorganen die gesamten Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
2. Das Stiftungsreglement bestimmt die Einzelheiten der Bezugsmodalitäten.

Art. 9 Versicherungstechnische Überprüfung (Controlling)

Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung gelten folgende Grundregeln des Controlling:

- a) Über die Mitarbeiterkategorien sind genaue Statistiken zu erarbeiten und zu führen, insbesondere unter Berücksichtigung von Invalidität und Mortalität.
- b) Der Finanzfluss ist permanent und systematisch zu überwachen und die sich aufdrängenden Massnahmen sind bei den Gründerverbänden bzw. den Parteien des KVP zu beantragen.
- c) Das Controlling, unterstützt und begleitet durch den vom Stiftungsrat eingesetzten externen Experten, hat spätestens Ende Juni auf der Basis des Vorjahres Grundlagen zu liefern, damit die Stiftung Beschlüsse zum Leistungsplan fällen kann.

Art. 10 Änderungen der Beiträge und/oder der Leistungen

1. Können mit den vorhandenen und erwarteten Mitteln die Leistungen voraussichtlich nicht finanziert werden, verhandeln die Parteien des GAV des Marmor- und Granitgewerbes über die notwendigen Massnahmen, nämlich:
 - a) die Einführung zu einem späteren Zeitpunkt;
 - b) die Kürzung der Leistungen;
 - c) die Erhebung höherer Beiträge.
2. Sind unaufschiebbare Massnahmen zur Sicherung der finanziellen Mittel notwendig, kann der Stiftungsrat die Einführung hinauszögern oder die Leistungen kürzen. Er informiert die Vertragsparteien umgehend.
3. Änderungen treten spätestens sechs Monate nach ihrem Beschluss durch die Vertragsparteien resp. der erteilten AVE in Kraft.

4. Leistungen

Art. 11 Grundsatz

Es werden Leistungen erbracht, welche drei Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter die Pensionierung ermöglichen und deren Konsequenzen finanziell abfedern.

Art. 12 Art der Leistungen

Es werden ausschliesslich die folgenden Leistungen erbracht:

- a. Überbrückungsrenten;
- b. Ersatz von Altersgutschriften BVG;
- c. Ersatzleistungen im Härtefall.

Art. 13 Überbrückungsrente

1. Der Arbeitnehmende kann eine Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er kumulativ:
 - a) nicht mehr als 3 Jahre vom ordentlichen Rücktrittsalter der AHV entfernt ist;
 - b) während mindestens 20 Jahren in einem Betrieb gemäss dem Geltungsbereich des KVP gearbeitet hat, wobei davon vor Leistungsbezug mindestens während 10 Jahren ohne Unterbruch;
 - c) die Erwerbstätigkeit unter Vorbehalt von Art. 14 definitiv aufgibt.
2. Erfüllt der Arbeitnehmer die Anstellungsvoraussetzungen (Abs. 1 Bst. b dieses Artikels) nicht ganz, kann er seinen Anspruch auf eine anteilmässig reduzierte Überbrückungsrente geltend machen, wenn er während mindestens 10 Jahren innerhalb der letzten 20 Jahre in einem dem KVP unterstellten Betrieb gearbeitet hat, wobei er vor dem Leistungsbezug ununterbrochen während 10 Jahren gearbeitet haben muss.

Art. 14 Erlaubte Tätigkeiten

1. Dem Leistungsempfänger im Sinne dieses KVP sind jegliche Tätigkeiten für Dritte untersagt, welche unter den Anwendungsbereich des vorliegenden KVP fallen.
2. Ohne Kürzung der Überbrückungsrente kann er eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem maximalen Jahreseinkommen von Fr. 7'200.-- ausüben.
3. Der Versicherte, welcher eine reduzierte Rente oder eine Teilrente bezieht, kann eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern die Gesamtheit seines Einkommens den Betrag der maximalen Überbrückungsrente mit Zuschlag des in Abs. 2 genannten Betrages nicht übersteigt.